

Mutter haben selbst den trockenen Pertz so gerührt, daß er einen Teil im „Archiv“ abdruckte. Da ist auch Viktor Krause (1865–1896), ein Schüler Wilhelm Arndts, der die verfahrenere Lage der Kapitularienausgabe bereinigte und, obwohl schwer erkrankt, mit letzter Kraft noch das Sach- und Wortregister der von A. Boretius begonnenen zweibändigen Kapitularienausgabe abschloß.

XIII

Wer die Arbeiter im Weinberg der Monumenta durchzählt, die Harry Bresslau in seiner minutiösen Darstellung des ersten Jahrhunderts auführt, kommt auf die hohe Zahl von fast zweihundert Namen, darunter nicht wenige, die uns heute nichts sagen, die auch in keinem Gelehrtenlexikon und in keiner Enzyklopädie stehen, deren Träger möglicherweise jung verstorben sind, bevor sie ihre Lebensleistung einbrachten – wie Ewald, Knust, Krause –, oder ein Unterkommen an anderer Stelle, weitab von den Monumenta und der Geschichtswissenschaft, gefunden haben.

Die Zahl derer ist nicht gering, die ihr Brot nicht als „Berufsmonumentisten“ oder auf einem angrenzenden Felde als Historiker oder Philologen verdienten, wie man annehmen möchte, sondern in einiger Distanz zum quellenkundlichen Tun zum Beispiel als Juristen, als Bibliothekare oder Archivare. Man sollte daran erinnern, daß Mommsen von Hause aus Jurist war, und zur Lebensleistung eines Rudolf Sohm (1841–1917), der die Frankenrechte bei den Monumenta herausgegeben hat, gehört unbedingt, wenn nicht noch stärker, sein herausragender Anteil am Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seine lange noch nicht ausdiskutierte Grundthese, daß Verrechtlichung Erstarrung mit sich bringt, daß im 12. Jahrhundert, als sich die abendländische Kirche als Rechtsanstalt verdichtete, die sakramentale Freiheit verlorenging. Karl Lehmann (1858–1918), der die Alemannischen Gesetze edierte, hat die Grundlagen des modernen Aktienrechts gelegt, und selbst ein so mikroskopischer Quellenforscher wie Emil Seckel (1864–1924), den man als reinen Rechtshistoriker einstufen möchte, als intimen Kenner Pseudoisidors, des Benedictus Levita und der Rezeption des römischen Rechts, hat die „Gestaltungsrechte des Bürgerlichen Rechts“ definiert.

Selbstverständlich hat die stoffliche Nähe der Monumenta-Arbeit manchen Bibliothekar und Archivar angezogen: Johann Martin Lap-